

Kleine Zitatenkunde

Von Anika Hanßmann / Prof. Dr. Bernd Holznapel, LL.M.

1. Das Zitieren von Urteilen

Da Urteile nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden, muß jedes Urteil mit sämtlichen Identitätsangaben in der Fußnote wiedergegeben werden, d.h. mit der Bezeichnung des Gerichts und der Fundstelle. Dabei sollten Entscheidungen, die in einer amtlichen Sammlung veröffentlicht sind, auch mit dieser Fundstelle zitiert werden, z.B.:

- *BVerfGE 95, 335.* (= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 95, S. 335; dort beginnt die Entscheidung)

Steht die in Bezug genommene Äußerung nicht auf der Anfangsseite der Entscheidung, ist die genaue Seitenbezeichnung in einem Klammerzusatz anzugeben, z.B.:

- *BVerfGE 95, 335 (364).*

In Zeitschriften abgedruckte Gerichtsentscheidungen werden unter Angabe des Gerichts, Kurzbezeichnung der Zeitschrift und Erscheinungsjahr, Anfangsseite und zitierter Seite angegeben, z.B.:

- *OVG Münster, NJW 1982, 2277 (2278).*

2. Das Zitieren von Zeitschriftenaufsätzen

Aufsätze werden unter Angabe des Autorennamens und der Fundstelle (Kurzbezeichnung der Zeitschrift und Erscheinungsjahr) mit Anfangsseite und zitierter Seite in die Fußnote aufgenommen. Der im Literaturverzeichnis aufgeführte Titel des Beitrags wird nicht zitiert.

- *Wrege, Jura 1997, 113 (115).*

- *Pieroth, JuS 1991, 89 (92).*

3. Das Zitieren von Kommentaren

Bei Kommentaren werden die Namen des Herausgebers bzw. die abgekürzte Bezeichnung des Kommentars und des Bearbeiters des betreffenden Teils angegeben. Dabei werden die Kommentare nicht wie die übrige Literatur nach Seitenzahl, sondern nach Anmerkungen oder Randziffern zu Paragraphen bzw. Artikeln zitiert, z.B.:

- *v. Münch/Kunig-Gubelt, Art. 30 Rn 12.*

- *AK-GG-Richter, Art. 6 Rn 42.*

Oder:

- *Gubelt, in: v. Münch/Kunig, Art 30 Rn 12.*

- *Richter, in: AK-GG, Art. 6 Rn 42.*

4. Das Zitieren von Lehrbüchern und Monographien

Bei Lehrbüchern und Monographien genügt die Angabe des Verfassernamens sowie die Randnummer oder Seitenangabe, wenn der Autor nur mit einem Werk zitiert wird. Wird der Autor in der Hausarbeit mit mehr als einem Werk zitiert, sollte zusätzlich noch die Kurzform des Titels angegeben werden, z.B.

- *Tettinger, BesVerwR, Rn 148.*

Verantwortlich für den Inhalt dieser Übersicht sind Anika Hanßmann und Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. Besonderer Dank für Ihre Unterstützung bei der Anfertigung des vorliegenden Beitrages gilt Herrn Prof. Dr. Janbernd Oebbecke und Herrn Dr. Stefan Edenfeld.